

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 23. Dezember 2002

Nr. 23/2002

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) Datenbank „Bürgerinfo“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

### **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 19.12.2002 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 und die Entlastungserteilung sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Wassenberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 **202 - 203**
2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 **204**
3. Fünfte Satzung vom 20.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01. Dezember 1995 **205 - 216**
4. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wassenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 2002 **217 - 221**
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 20. Dezember 2002 **222 - 232**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 6. Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 20. Dezember 2002                     | <b>233 – 235</b> |
| 7. Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 20. Dezember 2002 | <b>236 – 238</b> |
| 8. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2002/2003 gemäß § 3 Schulpflichtgesetz  | <b>239 – 240</b> |

## Bekanntmachung

**des Beschlusses des Rates der Stadt Wassenberg vom 19.12.2002 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 und die Entlastungserteilung sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Wassenberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2001**

**1. Beschluss**

**Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 und Entlastungserteilung**

Dem beschlossenen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend, wurde die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 94 GO NRW Entlastung erteilt. Das Ergebnis der Jahresrechnung wurde wie folgt festgestellt und beschlossen:

| Einnahmen/Ausgaben                     | Verwaltungs-<br>Haushalt<br>DEM | Vermögens-<br>Haushalt<br>DEM |
|--|---------------------------------|-------------------------------|
| <b>Soll-Einnahmen</b>                  | 47.308.013,08                   | 10.250.951,70                 |
| + Neue Haushaltseinnahmereste          | 0,00                            | 522.597,78                    |
| / Abgang alter Haushaltseinnahmereste  | 0,00                            | 55,23                         |
| / Abgang alter Kasseneinnahmereste     | 547.415,14                      | 97.614,95                     |
| <b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b> | <b>46.760.597,94</b>            | <b>10.675.879,30</b>          |
| <b>Soll-Ausgaben</b>                   | 45.639.645,43                   | 6.104.080,72                  |
| + Neue Haushaltsausgabereste           | 1.151.514,48                    | 5.319.879,12                  |
| / Abgang alter Haushaltsausgabereste   | 30.561,97                       | 748.080,54                    |
| / Abgang alter Kassenausgabereste      | 0,00                            | 0,00                          |
| <b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>  | <b>46.760.597,94</b>            | <b>10.675.879,30</b>          |
| <b>Fehlbetrag</b>                      | <b>0,00</b>                     | <b>0,00</b>                   |

nachrichtlich:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt<br>enthaltener Überschuss nach<br>§ 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO | 0,00 DEM                |
| Höhe der Zuführung zum<br>Vermögenshaushalt  | <u>1.107.707,94 DEM</u> |
| Höhe der Mindestzuführung  | 1.107.707,94 DEM        |

**2. Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 04.2002 (GV NRW S. 160 ff.), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 101 Abs. 3 der vorgenannten Gemeindeordnung sind die Einwohner oder Abgabepflichtigen der Gemeinde berechtigt, in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsausschusses Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2001 nebst Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht gem. § 112 Abs. 3 GO NRW liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.01.2003 - 03.01.2003 und vom 06.01.2003 - 10.01.2003 im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus, und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

Dienstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

montags – freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zur gleichen Zeit wird gem. § 101 Abs. 4 der vorgenannten Gemeindeordnung den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Wassenberg die Möglichkeit gegeben, bei der Stadt Wassenberg, den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Wassenberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 einzusehen.

Wassenberg, den 19.12.2002  
Der Bürgermeister

  
Erdweg



**Fünfte Satzung vom 20.12.2002  
zur  
Änderung der Satzung  
über  
die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01. Dez. 1995**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21 Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Art 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2455, 2785) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

**§ 3**

**Ausgeschlossene Abfälle**

Absatz 1 der Satzung erhält folgende Neufassung:

„Vom Einsammeln und Beförderung durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen.

- a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind,
- b) Abfälle aus Gewerbe- und Industrie, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) ausgeschlossen sind,
- c) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.21998 (BGBl. I, S. 2379 ff), soweit Rücknahmemöglichkeiten tatsächlich bestehen.“

**Artikel II:**

**§ 10**

**Getrennthaltung, Abfallbehältnisse, Abfallsäcke**

Absatz 2 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Sperrmüll ist getrennt nach Holz- und sonstigen Stoffen sortiert bereitzustellen.“

**Artikel III:**

**§ 13**

**Benutzung der Entsorgungseinrichtungen**

Absatz 3 wird durch folgenden 3. Unterabschnitt ergänzt:

„ Weiter wird einmal im Jahr Laub in Behältnissen umgeleert und entsorgt. Der Termin wird jeweils rechtzeitig vor der Sammlung bekannt gemacht.“

**Artikel IV:**

**§ 14**

**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abfallbehälter für Restmüll werden einmal wöchentlich an Werktagen geleert. Eine vierzehntägliche Leerung kann zugelassen werden, soweit die Anforderungen des § 11 erfüllt werden. Sperrige Abfälle werden mindestens viermal im Jahr, Haushaltskältegeräte viermal im Jahr und Kleingartenabfälle einschließlich der Laubsammlung fünfmal im Jahr an Werktagen eingesammelt und abgefahren. Die Entsorgung von Glas erfolgt im Acht-Wochen-Intervall, Leichtstoffverpackungen und Papier, Pappe, Karton wird im Vier-Wochen-Intervall entsorgt. Die Sammlungen werden zu den jeweils im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen zwischen 06.00 und 22.00 Uhr durchgeführt.“

**Artikel V:**

**§ 15**

**Sperrige Abfälle und Haushaltskältegeräte**

Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Sperrige Abfälle sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle (Gehwegrand) offenkundig getrennt nach Holz und sonstigen Stoffen bereitzustellen.“

**Artikel VI:**

Die bisherige Anlage 1 zur Satzung vom 01. Dez. 1995 wird durch die dieser Änderungssatzung beigelegten **Anlage 1 (Positivkatalog)** ersetzt.

**Artikel VII:**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 20.12.2002**  
**( § 3 Abs. 1 Buchstabe a )**

Abfallpositivkatalog

a) *Folgende Abfälle werden auf den Kreismülldeponien angenommen und entsorgt:*

| <i>Abfallschlüssel</i> | <i>Abfallbezeichnung</i>  |
|------------------------|---|
| 02                     | <i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</i>   |
| 02 01                  | <i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i>  |
| 02 01 04               | <i>Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)</i>  |
| 02 03                  | <i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</i> |
| 02 03 03               | <i>Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln (Feststoffgehalt <math>\geq</math> 30 % TS)</i>   |
| 02 03 04               | <i>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</i>   |
| 02 05                  | <i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i>  |
| 02 05 01               | <i>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</i>   |
| 02 06                  | <i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i>   |
| 02 06 01               | <i>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</i>   |

- 02 07 *Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)*
- 02 07 04 *für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
- 03 *Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe*
- 03 01 *Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln*
- 03 01 05 *Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (Feststoffgehalt  $\geq$  30 % TS)*
- 04 *Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie*
- 04 01 *Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie*
- 04 01 06 *chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Feststoffgehalt  $\geq$  30 % TS)*
- 04 01 07 *chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Feststoffgehalt  $\geq$  30 % TS)*
- 04 01 08 *chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)*
- 04 01 09 *Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish*
- 04 01 99 *Abfälle a. n. g. (Sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)*
- 04 02 *Abfälle aus der Textilindustrie*
- 04 02 09 *Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plasto-mer)*
- 04 02 22 *Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern*

- 07 *Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen*
- 07 02 *Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern*
- 07 02 13 *Kunststoffabfälle*
- 07 02 99 *Abfälle a. n. g. (Moosgummiabfälle auf Naturkautschukbasis)*
- 09 *Abfälle aus der fotografischen Industrie*
- 09 01 *Abfälle aus der fotografischen Industrie*
- 09 01 07 *Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten*
- 09 01 08 *Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten*
- 12 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*
- 12 01 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*
- 12 01 05 *Kunststoffspäne und -drehspäne*
- 15 *Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)*
- 15 01 *nicht verwertbare Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)*
- 15 01 01 *Verpackungen aus Papier und Pappe*
- 15 01 02 *Verpackungen aus Kunststoff*
- 15 01 03 *Verpackungen aus Holz*
- 15 01 04 *Verpackungen aus Metall*
- 15 01 05 *Verbundverpackungen*
- 15 01 06 *gemischte Verpackungen*

- 15 02 *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung*
- 15 02 03 *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen*
- 16 *Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind*
- 16 01 *Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)*
- 16 01 03 *Altreifen*
- 17 *Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)*
- 17 01 *Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*
- 17 01 07 *Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 02 *Holz, Glas und Kunststoff*
- 17 02 01 *Holz (nur sofern nicht verwertbar)*
- 17 02 03 *Kunststoff (nur sofern nicht verwertbar)*
- 17 03 *Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte*
- 17 03 03\* *Kohlenteer und teerhaltige Produkte*
- 17 05 *Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut*
- 17 05 06 *Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt (Schlamm aus Gewässerreinigung, Feststoffgehalt  $\geq$  30 % TS)*
- 17 09 *sonstige Bau- und Abbruchabfälle*
- 17 09 04 *gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen*

- 18 *Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)*
- 18 01 *Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen*
- 18 01 01 *spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)*
- 18 01 04 *Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)*
- 18 01 07 *Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen*
- 18 01 09 *Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen*
- 18 02 *Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren*
- 18 02 01 *spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen*
- 18 02 03 *Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden*
- 19 *Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke*
- 19 08 *Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.*
- 19 08 01 *Sieb- und Rechenrückstände*
- 19 08 02 *Sandfangrückstände (Feststoffgehalt  $\geq 30$  % TS)*
- 19 09 *Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser*
- 19 09 01 *feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände (Feststoffgehalt  $\geq 30$  % TS)*

- 19 12 *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.*
- 19 12 01 *Papier und Pappe*
- 19 12 02 *Eisenmetalle*
- 19 12 03 *Nichteisenmetalle*
- 19 12 04 *Kunststoff und Gummi*
- 19 12 07 *Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt*
- 19 12 12 *sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen*
- 20 *Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen*
- 20 01 *getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)*
- 20 01 32 *Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen*
- 20 02 *Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)*
- 20 02 03 *andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*
- 20 03 *andere Siedlungsabfälle*
- 20 03 01 *gemischte Siedlungsabfälle*
- 20 03 02 *Marktabfälle*
- 20 03 03 *Straßenkehricht*
- 20 03 06 *Abfälle aus der Kanalreinigung*
- 20 03 07 *Sperrmüll (Anlieferungen über die kommunale Müllabfuhr)*

b) Darüber hinaus werden folgende Abfälle angenommen und entsorgt, soweit sie die Zuordnungswerte des Anhangs "B" der TA Siedlungsabfall einhalten:

| <i>Abfallschlüssel</i> | <i>Abfallbezeichnung</i>  |
|------------------------|---|
| 05                     | <i>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</i>  |
| 05 01                  | <i>Abfälle aus der Erdölraffination</i>   |
| 05 01 13               | <i>Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung<br/>(Feststoffgehalt <math>\geq</math> 30 % TS)</i>                            |
| 06                     | <i>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</i>   |
| 06 13                  | <i>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</i>  |
| 06 13 04*              | <i>Abfälle aus der Asbestverarbeitung</i>   |
| 10                     | <i>Abfälle aus thermischen Prozessen</i>  |
| 10 09                  | <i>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</i>   |
| 10 09 08               | <i>Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)</i> |
| 10 10                  | <i>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</i>  |
| 10 10 08               | <i>Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)</i> |
| 10 12                  | <i>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</i>             |
| 10 12 08               | <i>Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) (für deponiebautechnische Zwecke)</i>       |
| 10 13                  | <i>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</i>                                       |
| 10 13 10               | <i>Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen (nicht asbesthaltig)</i>       |

- 10 13 14 *Betonabfälle und Betonschlämme (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 *Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)*
- 17 01 *Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*
- 17 01 01 *Beton (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 01 02 *Ziegel (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 01 03 *Fliesen, Ziegel und Keramik (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 03 *Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte*
- 17 03 01\* *kohlenteerhaltige Bitumengemische  
(für deponiebautechnische Zwecke, soweit PAK immobilisiert)*
- 17 03 02 *Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen  
(für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 05 *Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut*
- 17 05 03\* *Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (ölverunreinigter Boden)  
(Annahme nur mit Einzelanalyse)*
- 17 05 04 *Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen  
(für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 05 05\* *Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (ölverunreinigter Boden)  
(Annahme nur mit Einzelanalyse)*
- 17 05 07\* *Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (ölverunreinigter Boden)  
(Annahme nur mit Einzelanalyse)*
- 17 05 08 *Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt  
(für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 06 *Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe*
- 17 06 05\* *asbesthaltige Baustoffe*

- 17 08 *Baustoffe auf Gipsbasis*
- 17 08 02 *Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen*
- 19 *Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke*
- 19 09 *Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser*
- 19 09 02 *Schlämme aus der Wasserklärung (Feststoffgehalt  $\geq$  30 % TS)*
- 19 09 03 *Schlämme aus der Dekarbonatisierung (Feststoffgehalt  $\geq$  30 % TS)*
- 19 09 06 *Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern (Feststoffgehalt  $\geq$  30 % TS)*
- 19 12 *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.*
- 19 12 09 *Mineralien (z. B. Sand, Steine) (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 19 13 *Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser*
- 19 13 01\*  *feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten (ölverunreinigter Boden) (Annahme nur mit Einzelanalyse)*
- 19 13 02  *feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 20 *Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen*
- 20 02 *Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)*
- 20 02 02 *Boden und Steine (für deponiebautechnische Zwecke)*

\* gefährlicher und somit besonders überwachungsbedürftiger Abfall i. S. d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I vom 12.12.2001, S. 3379 ff.)



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 20.12.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 20.12.2002  
Der Bürgermeister

  
Erdweg

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wassenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.05.2002 (GV.NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Wassenberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

#### **§ 2**

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4 Erhebungsformen**

Die Steuer wird erhoben als

1. Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes gem. § 5,
2. Pauschalsteuer nach der Anzahl der Apparate gem. § 6.

### **§ 5 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Wassenberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

### **§ 6 - Nach der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Pauschalsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 276,00 € |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 €  |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 90,00 € |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 22,50 € |

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

#### **§ 7**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wassenberg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Wassenberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

#### **§ 8**

#### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschalsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Wassenberg setzt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 die Pauschalsteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus fest. In diesen Fällen ist die Steuer für das Kalenderjahr janteilig am 15. eines jeden Monat zu entrichten.
  
- (3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes (§ 5 Abs. 5),
2. Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen (§ 6 Abs. 1).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssatzung der Stadt Wassenberg vom 28.09.1988 außer Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wassenberg vom 20.12.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 20.12.2002  
Der Bürgermeister

  
Erdweg

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 20. Dezember 2002**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Futtermieten
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

**Präambel:**

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs.4 Satz 1;31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S.528/SG NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. Gesetzes zur Änderung d. Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes v. 18.12.2001 (GV. NRW. S. 870), wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 19.12.2002 für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- ( 1 ) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken,

Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Denkmäler, Feuermelder, Kabelverteilungsschränke und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 4

#### Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Wassenberg genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Wassenberg konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet werden.

## **§ 5**

### **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NW bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## **§ 6**

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  - 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn,

es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder anderen flugfähigen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.  
Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln, die sich aus dem Feilbieten und dem Verzehr der Waren ergeben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 7

### Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bürgermeister (Ordnungsamt) zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustüre anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.
- (4) Würde eine gem. Abs. 2 oder Abs. 4 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist sie am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (5) Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein Buchstabenzusatz muss eine Mindestgröße von 7 cm haben.
- (6) Sofern eine Umnummerierung eines bebauten Grundstückes aus ordnungsbehördlichen Gründen erforderlich ist, ist der Eigentümer verpflichtet, die Abänderung der an dem Haus befindlichen Hausnummer innerhalb eines Monats, nachdem die Umnummerierung des Hauses von der örtlichen Ordnungsbehörde angeordnet und mitgeteilt wurde, auf seine Kosten zu erwirken. Hierbei darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen bzw. zu überkleben, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der oder die Betroffenen sind vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde vorher anzuzeigen.  
Die Entfernung, vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und die endgültige Wiederanbringung erfolgen auf Kosten des Antragstellers durch die örtliche Ordnungsbehörde.

## § 12

### Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur bis zu einem Abstand von 300 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) nur bei sofortiger Einarbeitung ausgebracht werden. Die Lagerung von Stallmist innerhalb dieses Mindestabstandes ist verboten.
- (4) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

### **§ 13 Futtermieten**

Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von Wohngrundstücken und mindestens 10 m vom Straßenrand oder Wirtschaftswegen entfernt angelegt werden. Dabei darf Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf die Verkehrsflächen, Anlagen oder in Wasserläufe gelangen.

### **§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;

10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Bestimmungen über die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr sowie die Lagerung von Stallmist gem. § 12 der Verordnung;
12. die Vorschriften über die Anlegung von Futtermieten gem. § 13 der Verordnung

verletzt.

- (2) Die vorstehend aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung.  
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufheben von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und erhält eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2012.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wassenberg vom 04.05.1987, zuletzt geändert durch die I. Änderung vom 16.11.2001, außer Kraft.

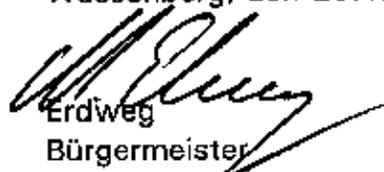
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20.12.2002

  
Erdweg  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe  
von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung  
durch Tongeräte im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 20.12.2002**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NW -) vom 18. März 1975 (GV.NW. S. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. Gesetzes zur Änderung d. Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes v. 18.12.2001 (GV. NRW. S. 870) wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.12.2002 für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Nachtruhe**

- (1) Das Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, gilt aus den in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Anlässen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (2) Bei Veranstaltungen, die nur einzelne Stadtteile betreffen, verbleibt es für die übrigen Stadtteile bei dem Verbot der ruhestörenden Betätigungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Schaustellerbetriebe, die aus Anlass einer Kirmes betrieben werden. Insoweit verbleibt es bei der im LImSchG getroffenen Regelung.

**§ 2**

**Benutzung von Tongeräten**

- (1) Das Verbot der Benutzung von Tongeräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.ä.), gilt für die in § 3 Abs. 1 genannten Anlässe für die Zeit von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (2) Abs. 1 gilt nur für Veranstaltungen, die aus den in § 3 Abs. 1 genannten Anlässen in Festzelten und Veranstaltungssälen abgehalten werden.

### **§ 3**

#### **Anlässe für Ausnahmen**

- (1) Die Ausnahmeregelungen der §§ 1 und 2 gelten im gesamten Stadtgebiet
1.
    - a) für die Nacht von Silvester zu Neujahr
    - b) für die Nacht von Altweiberdonnerstag zum darauffolgenden Freitag
    - c) für die Nacht vom Freitag zu Karnevalssamstag
    - d) für die Nacht von Karnevalssamstag zu Karnevalssonntag
    - e) für die Nacht von Karnevalssonntag zu Rosenmontag
    - f) für die Nacht von Rosenmontag zu Karnevalsdienstag
    - g) für die Nacht vom 30. April zum 01. Mai
  2. für die in den einzelnen Stadtteilen festliegenden Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 3 LimschG, insbesondere der Kirmesse, wie folgt und zwar:
    - a) für die Nacht von Kirmessamstag zu Kirmessonntag
    - b) für die Nacht von Kirmessonntag zu Kirmesmontag
    - c) für die Nacht von Kirmesmontag zu Kirmesdienstag.
- (2) Der Ort und der Zeitpunkt der Kirmesse ist aus dem von der Stadt Wassenberg erstellten Veranstaltungskalender ersichtlich.
- (3) Für andere als die in Abs. 1 genannten Zeiten kann die örtliche Ordnungsbehörde für sonstige Veranstaltungen auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von § 2 Abs. 2 der Verordnung zulassen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Belästigung durch Benutzung von Tongeräten können gemäß § 17 Abs. 1 lit. d) und e) LimschG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2012.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte im Gebiet der Stadt Wassenberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20.12.2002

  
Erdweg  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die vorübergehende allgemeine Aufhebung und Verkürzung  
der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für  
öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Wassenberg  
vom 20. Dezember 2002**

Aufgrund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV - ) vom 28. Januar 1997 (GV. NW. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2001 (GV.NW. S. 460) in Verbindung mit den §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. Gesetzes zur Änderung d. Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes v. 18.12.2001 (GV. NRW. S. 870), wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.12.2002 für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Aufhebung der Sperrzeit**

Für die folgenden Nächte wird die Sperrzeit aufgehoben:

1. von Silvester zum Neujahrstag
2. von Altweiberdonnerstag zum darauffolgenden Freitag
3. von Freitag zu Karnevalssamstag
4. von Karnevalssamstag zu Karnevalssonntag
5. von Karnevalssonntag zu Rosenmontag
6. von Rosenmontag zu Karnevalsdienstag
7. vom 30. April zum 01. Mai

**§ 2**

**Verkürzung der Sperrzeit anlässlich von Kirmessen**

- (1) In den Stadtteilen Wassenberg (Bezirke Wassenberg-Oberstadt und Wassenberg-Unterstadt), Birgelen, Myhl, Orsbeck, Effeld und Ophoven beginnt die Sperrzeit für die Dauer der Kirmestage um 5.00 Uhr des jeweils nachfolgenden Tages.
- (2) Der Ort und der Zeitpunkt der Kirmesveranstaltungen ist aus dem von der Stadt Wassenberg erstellten Veranstaltungskalender ersichtlich.

### **§ 3**

#### **Sonstige Sperrzeitregelungen**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer Verhältnisse kann die örtliche Ordnungsbehörde abweichend von den Regelungen der §§ 1 und 2 der Verordnung - auch für einzelne Betriebe oder bestimmte Betriebsarten - die Sperrzeit verlängern, verkürzen oder aufheben.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt,
  - a) wer nach § 28 Abs.1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
  - b) wer nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Inhaber, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen;
  - c) wer die Bestimmungen des § 2 der Verordnung anlässlich von Kirmesveranstaltungen verletzt, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Verordnung zu sein;
  - d) wer gegen eine Erlaubnis, Auflage oder Anordnung nach § 3 der Verordnung verstößt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2012.

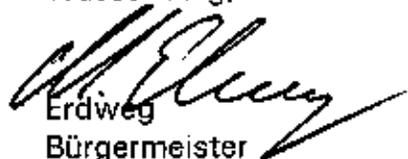
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Wassenberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20.12.2002

  
Erdweg  
Bürgermeister

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2002/2003 gemäß § 3 Schulpflichtgesetz**

Im Stadtgebiet Wassenberg können die Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 eingeschult werden sollen, wie folgt angemeldet werden:

#### **Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule**

Dienstag, 14.01.2003, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und  
von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Freitag, 17.01.2003, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

#### **Kath. Grundschule St. Georg**

Montag, 13.01.2003, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und  
von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

#### **Kath. Grundschule Birgelen**

Mittwoch, 15.01.2003, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr;  
Donnerstag, 16.01.2003, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr;  
Freitag, 17.01.2003, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### **Kath. Grundschule Orsbeck**

Mittwoch, 15.01.2003, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

#### **Kath. Grundschule Myhl**

Donnerstag, 16.01.2003, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und  
von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr.  
Freitag, 17.01.2003, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni 2003 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August 2003.

Zu Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch der Grundschule, in deren Schulbezirk das Kind wohnt. Für die Gemeinschaftsgrundschule gilt als Schulbezirk das gesamte Stadtgebiet.

Den Erziehungsberechtigten steht zu Beginn eines jeden Schuljahres die Wahl der Schularart - Gemeinschaftsgrundschule oder katholische Bekenntnisgrundschule - zu. Schulanmeldungen sind jedoch für die Schule, für die die Anmeldung erfolgt ist, für die Dauer eines Jahres bindend.

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat in jedem Fall bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen, d.h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Betreuung (in Sonderschulen oder in Form von Integration in Grundschulen) bedarf. Über die Möglichkeit dieser Förderung an den Grundschulen entscheidet nach Abschluss der Gutachten das Schulamt des Kreises Heinsberg.

Kinder, die im Schuljahr 2003/2004 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem Sozialverhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Schulleiterin/der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten. Das Beratungsgespräch soll mit einem Kennen lernen des Kindes verbunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Das Kind ist an der Schule anzumelden, die es ohne die vorzeitige Einschulung besuchen würde. Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den o.a. Terminen.

Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde sind bei der Anmeldung mitzubringen. Außerdem sollte das Kind seine Erziehungsberechtigten zur Anmeldung begleiten.

Wassenberg, den 12. Dezember 2002

  
Erdweg